



**Landesverband  
Gaststätten- und Hotelgewerbe  
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Herrn  
Karl Josef Denzer  
Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

»Haus des Gastgewerbes«  
Liesegangstraße 22  
Postfach 24 01 63  
4000 Düsseldorf 1  
Telefon: (02 11) 35 60 46-48  
Telex: 8 588 499 gast  
btX: 56100

IV/Wr. 26.10.1988

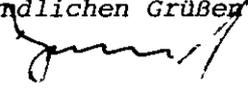
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3395  
hier: Öffentliche Anhörung von Institutionen und Verbänden

Sehr geehrter Herr Präsident,

wunschgemäß übersenden wir Ihnen ein Schreiben, das wir am 04.02.86  
an den Herrn Innenminister unseres Landes gerichtet haben.

Diese, unsere Auffassung ist ebenfalls den Landtagsfraktionen  
zugegangen.

Mit freundlichen Grüßen

  
- dipl.- Volkswirt L. Bend -  
Stellv. Hauptgeschäftsführer

Anlagen  
180 Kopien





MMZ10/2264

Landesverband  
Gaststätten- und Hotelgewerbe  
Nordrhein-Westfalen e.V.

An den  
Innenminister des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Herbert Schnoor  
Haroldstr. 5

4000 Düsseldorf 1

»Haus des Gastgewerbes«  
Liesegangstraße 22  
Postfach 24 01 63  
4000 Düsseldorf 1  
X Telefon: (02 11) 35 60 46 - 48  
Telex: 8 588 499 gast  
btX: 561

IV/sch 04.02.1986

*Novellierung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977*

*Sehr geehrter Herr Innenminister,*

*durch eine Pressemitteilung der SPD-Fraktion des Landtages Nordrhein-Westfalen ist uns bekannt geworden, daß die Fraktion Ihr Haus gebeten hat, das Feiertagsgesetz zu novellieren und zu liberalisieren. Der Fraktionsvorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, Professor Farthmann, hat dazu erklärt: Es käme darauf an, daß lebensferne Formulierungen und Bestimmungen korrigiert werden.*

*Wir erlauben uns den Hinweis, daß im § 6 dieses Gesetzes über stille Feiertage eine solche Bestimmung enthalten ist, wie sie Professor Farthmann zutreffend charakterisierte. Während an den stillen Feiertagen musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und Nebenräumen mit Schankbetrieb von 5:00 h bis 18:00 h verboten sind, bestimmt der gleiche Paragraph, daß am Karfreitag von 0:00 h bis 6:00 h des folgenden Tages die vorstehend genannten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden dürfen. Selbst am Allerheiligentag und am Totensonntag gilt diese Schutzfrist von 5:00 h bis 18:00 h.*

MMZ10/2264

- 2 -

Es ist nicht einzusehen, daß an zwei stillen Feiertagen, Allerheiligen und Totensonntag, etwas anderes gelten soll als am Karfreitag.

Der Allerheiligentag ist für die katholischen Mitbürger ein Tag der Besinnung auf die Toten, das gleiche gilt für alle Bürger unseres Landes am Totensonntag. Der Karfreitag betrifft primär die evangelischen Bürger unseres Landes und ist in seiner Ausgestaltung bzw. in den Lebensgewohnheiten der Bürger nicht anders einzuordnen wie beispielsweise der Volkstrauertag, der Buß- und Betttag, der 17. Juni, der Allerheiligentag oder der Totensonntag. Am Karsamstag bestehen keine Beschränkungen und auch nach katholischem Ritus endet die Fastenzeit am Karfreitag vor 18:00 h.

Sehr geehrter Herr Minister, wir sind der Auffassung, daß unser Petikum nicht unbillig ist, sondern einheitliche Verhältnisse hinsichtlich des Begehens stiller Feiertage in unserem Lande schaffen würde und bitten Sie, in dem von Ihrem Hause zu erstellenden Novellierungsentwurf dieser unserer Forderung Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Alfred Koch  
-Präsident-

  
RA Christian Ehlers  
-Hauptgeschäftsführer-